

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Berlin, 2. Oktober 2024

I. Vorbemerkung

Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es ein zentrales Anliegen, ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht im System des SGB VIII gemäß den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mitzugestalten. Mit Blick auf die UN-BRK ist Kindern, Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Dafür sind insbesondere die Regelungen unter Buchstabe r), der Präambel, Artikel 1 und Artikel 7 der UN-BRK im Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz umzusetzen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre vorrangige Aufgabe in der Wahrung der individuellen Teilhaberechte von jungen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Die Fachverbände repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung beanstanden, dass die kurze Fristsetzung zur Einreichung von Stellungnahmen zum Referentenentwurf (RefE) kein wirkliches Beteiligungsverfahren ermöglicht. Die gewählte Vorgehensweise entspricht nicht der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Bundes (§ 47) und benachteiligt insbesondere kleinere Verbände und die Selbstvertretungsverbände der Menschen mit Behinderung.

Angesichts der sehr kurzen Stellungnahmefrist beschränken sich die Fachverbände auf bestimmte Themenkomplexe, welche die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vorrangig betreffen.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 6092-10
Telefax 06035 6092-170
bundesverband@anthropoi.de



**Der evangelische Fachverband
für Teilhabe e.V. (BeB)**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Besonders hervorheben möchten die Fachverbände die folgenden drei unverzichtbaren Forderungen:

1. die Einbeziehung aller Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen, insbesondere der ambulanten Leistungen in § 78a SGB VIII und damit die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zum Vereinbarungsabschluss im Bereich der ambulanten Leistungen und den Erhalt der Schiedsstellenfähigkeit
2. die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zur Bezahlung von tarifvertraglich vereinbarten Vergütungen und entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sowie die Weiterentwicklung des Vertragsrechts sowie
3. die Regelung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit für alle Leistungen im SGB VIII in der Sozialgerichtsbarkeit

Überdies regen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an:

- den Begriff der Teilhabe bereits in § 1 SGB VIII zu verankern
- die Inklusion für alle alten und neuen Leistungen des SGB VIII in § 4 SGB VIII festzuschreiben,
- die Fachkräfte der Eingliederungshilfe mit den entsprechenden Berufsgruppen als Fachkräfte anzuerkennen und
- einen sorgfältigen Abgleich der Regelungen des SGB VIII mit denen des SGB IX vorzunehmen

II. Grundvoraussetzungen für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Um die inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich zu gestalten, muss eine entsprechende Finanzierung der Jugendämter und der freien Träger sichergestellt werden. Der Zuständigkeitswechsel als Verwaltungsreform kann nur dann erfolgreich sein, wenn finanziell gewährleistet ist, dass Kinder mit Behinderung und deren Familien die für sie erforderlichen individuellen Leistungen als Nachteilsausgleich erhalten.

Die Verwaltungsreform obliegt den Ländern und Kommunen, in denen momentan unterschiedliche länderspezifische Strukturen bestehen. In NRW und Bayern ist die Eingliederungshilfe überörtlich organisiert (die Hälfte aller Kinder in Deutschland lebt in diesen beiden Bundesländern), in anderen Bundesländern ist sie kommunal organisiert. Die Jugendämter sind grundsätzlich in kommunaler Hand. Teilweise sind Jugendämter schon jetzt überlastet.

Die Träger der Eingliederungshilfe weisen eine höhere Fallzahlbearbeitung auf als die Jugendämter¹. Familien befürchten, dass Kommunen mit der Übernahme der neuen Aufgabe der Eingliederungshilfe für alle Kinder mit Behinderungen überfordert werden könnten und die Gewährung der Leistungen nicht sichergestellt werden würde; zumal ab dem 1. Januar 2028 erstmals die Leistungen für zusätzlich über 320.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderung bewilligt werden müssen.

Im Jahr 2023 lag die Zahl der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher und/oder geistiger Behinderung nach SGB IX Teil 2 laut Statistischem Bundesamt bei ca. 321.170². Im Bereich der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII wurden Ende 2021 ca. 143.000³ Leistungen bewilligt. Durch die Verwaltungsreform würde die Zahl der Leistungsberechtigten in den Jugendämtern um mehr als das Doppelte ansteigen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Angehörigen steht die Sicherstellung der Leistungen und die Verbesserung ihrer Lebensumstände im Vordergrund. Da die Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach der Umstellung künftig nach dem SGB VIII erfolgt, darf die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nicht durch etwaige Leistungs- bzw. Finanzierungslücken gefährdet werden, sondern muss fachlich fortgeführt werden. Essenziell für die Sicherstellung der Leistungen sind die bisherigen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, so dass eine Anknüpfung an das Leistungserbringungsrecht des SGB IX mit den entsprechenden Fachkräften neben der Finanzierung maßgeblich ist.

¹ S. 8 Gutachten: Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe – Sachstandsanalyse 22. Juli 2020 Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung unter:

[OPUS 4 | Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung \(uni-speyer.de\)](#)

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_N027_221.html

Anzahl von über 320.000 Kinder und Jugendliche benannt: S. 35 Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz vom 16.09.2024; Gesamtzahlen werden aus dem im Abschlussbericht Teil II Untersuchung nach § 108 Abs. 2 SGB VIII im Beteiligungsverfahren des Bundesfamilienministeriums „Gemeinsam zum Ziel“ ermittelt: [Aktuelle Meldung | IKJH \(gemeinsam-zum-ziel.org\)](#);

³ Deutscher Verein: Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Archiv 3/2023 S. 5; Anzahl von über 140.000 Kinder und Jugendliche benannt: S. 35 Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz vom 16.09.2024; Gesamtzahlen werden aus dem im Abschlussbericht Teil II Untersuchung nach § 108 Abs. 2 SGB VIII im Beteiligungsverfahren des Bundesfamilienministeriums „Gemeinsam zum Ziel“ ermittelt: [Aktuelle Meldung | IKJH \(gemeinsam-zum-ziel.org\)](#);

Wichtig ist zudem, dass bei allen Regelungen die öffentliche Jugendhilfe Teil des allgemeinen Rehabilitationssystems bleibt und als Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB IX i.V.m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung sowie zur Sozialen Teilhabe gewährt.

Für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach des SGB VIII bedarf es nicht nur einer neuen Regelung der Anspruchsgrundlage, sondern der gesetzlichen Festlegung der Zielvorgaben für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie der rechtlichen und finanzierungsbezogenen Maßnahmen.⁴

Aus Sicht der Fachverbände ist es zwingend notwendig, dass sich auch die infrastrukturellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel die Erziehungsberatung oder die Jugendsozialarbeit, inklusiv weiterentwickeln.

Für Familien mit Kindern mit Behinderung ist das Versprechen wichtig, dass es im Rahmen dieser Reform nicht zu Verschlechterungen für Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten kommen darf.

Durch das IKJHG wird eine kostenintensive Verwaltungsreform erfolgen, die unter der Beibehaltung der Vorgaben des § 108 SGB VIII nicht zu realisieren sein wird. Die Vorgabe, dass einerseits die inklusive Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden soll und andererseits an der Nichtausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten und der Ausgestaltung der Leistungen festgehalten werden muss, ist ein Widerspruch in sich. Das IKJHG wird bei den Jugendämtern erhebliche Mehrkosten produzieren, um dem Anspruch des Gesetzes gerecht zu werden. Diese müssen so umfänglich refinanziert werden, dass die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen keine Leistungseinbußen zu befürchten haben.

III. Artikel 1 Ziff. 8 RefE: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anspruchsgrundlagen für Leistungen § 27 SGB VIII RefE

1. § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE

In § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE werden die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung als „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ zusammengeführt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in § 27 Abs. 3, 3a, 3b und 4 SGB VIII RefE beschrieben und die Rechtsfolgen in §§ 35a ff. SGB VIII RefE. Es handelt sich

⁴ S. 13 Gutachten des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung a.a.O (Fn1.)

um eine komplexe Neukonstruktion der Leistungen zur Teilhabe, die lediglich auf Leistungen der Eingliederungshilfe (aus SGB IX Teil 2) beschränkt werden.

In § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE werden „Leistungen zur Teilhabe“ eingeführt, obwohl der Begriff der Teilhabe bei den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in §§ 1, 2 SGB VIII nicht definiert ist. Auch die „Leistungen zur Entwicklung“ werden nicht konkret beschrieben. Die Anspruchsgrundlage sollte klare Rechtsbegriffe beinhalten, um die Rechtsansprüche zu sichern.

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe handelt es sich um selbständige Ansprüche im Rahmen des individuellen Nachteilsausgleichs, der unabhängig vom Erziehungsauftrag der Eltern besteht. Es ist daher grundlegend wichtig, dass der Begriff der Teilhabe bereits in § 1 SGB VIII und sodann auch in § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE verortet wird. Den Kindern mit Behinderung steht nicht allein das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu⁵, sondern ebenso das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe, die keine Unterkategorie von Erziehung und Entwicklung darstellt. Das berücksichtigt bisher weder § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE noch der derzeitige § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII. Hierzu wird daher eine besondere Regelung benötigt. Im Sinne der UN-BRK und einer einheitlichen Begriffsverwendung in der Sozialgesetzgebung ist es erforderlich, in § 1 SGB VIII entsprechend § 1 Abs. 1 SGB IX den Anspruch auf „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ festzulegen. Dieser darf nicht nur als ein Aspekt im Aufgabenkatalog des § 2 SGB VIII oder – wie in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII – als Form zur Verwirklichung des bisherigen Rechts aus § 1 Abs. 1 SGB VIII betrachtet werden.

Ferner müssen die Ziele und Aufgaben der Eingliederungshilfe aus § 90 SGB IX in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zur Vereinfachung der Regelung des § 27 SGB VIII RefE in einem eigenen Paragraphen geregelt werden (vgl. Vorschlag unten unter Nr.5)

§ 27 Abs. 1 SGB VIII RefE stellt ausschließlich als (gemeinsame) Zielsetzung bei der Teilhabeleistung „auf das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe der Verwirklichung des Rechts auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung“⁶ ab. Diese Zielsetzung ist eine andere als die durch Art. 1 UN-BRK und § 1 SGB IX begründete Zielsetzung der Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe, die sich auf die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausrichtet. Es ist zu befürchten, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im zukünftigen inklusiven SGB VIII eine andere und neue Zielsetzung erhalten, die nicht mit § 1 SGB IX korrespondiert. Die Teilhabe ist kein Unterfall der Entwicklung oder der Erziehung und auch kein Mittel zur Förderung der Entwicklung und Erziehung. In der jetzt geltenden Fassung des § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE taucht die Teilhabe als Leistung

⁵ § 1 Abs. 1 SGB VIII

⁶ S. 51 Begründung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung des § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE

zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung auf; nicht aber als eigene Zielsetzung der Jugendhilfe. Dies wird dem inklusiven Ansatz und dem Gesamtauftrag der Jugendhilfe nicht gerecht.

Folgende UN-BRK-konforme Formulierung des § 1 Abs. 1 VIII wird vorgeschlagen:

§ 1 Recht auf Erziehung *und Teilhabe*, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) ¹Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. ²Junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen haben ein Recht auf Leistungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie zur Vermeidung und Beseitigung von Benachteiligungen.

§ 27 Abs. 1 SGB VIII RefE muss ebenso auf diese Zielsetzung verweisen. Daher schlagen die Fachverbände unter der Bedingung, dass § 1 Abs. 1 SGB VIII wie vorgeschlagen geändert wird, vor, § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE wie folgt zu fassen:

§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen gem. § 1 Abs. 1 auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung sowie seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

Sollte § 1 Abs. 1 SGB VIII nicht in der hier vorgeschlagenen Version geändert werden, muss die Zielsetzung der Eingliederungshilfe, sprich das Recht von jungen Menschen mit Behinderungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie zur Vermeidung und Beseitigung von Benachteiligungen, auch in § 27 Abs. 1 SGB VIII RefE übernommen werden.

2. § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE Leistungen der Eingliederungshilfe

a) Kein Antrag

§ 27 Abs. 3 und 3a SGB VIII RefE regeln den Anspruch auf Eingliederungshilfe.

§ 27 Abs. 3 bis 3b SGB VIII RefE sieht keinen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Der Verzicht auf das förmliche Antragsverfahren für alle Leistungen der Eingliederungshilfe wird seitens der Fachverbände begrüßt. Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe wird damit erleichtert. Wichtig ist

jedoch, dass die Regelung des § 14 SGB IX auf das Fehlen des Antragserfordernisses nach dem SGB VIII angepasst wird. Für diese Leistungen muss dann für den Beginn des Fristenlaufes die Kenntnis des Leistungsträgers ausreichen (vgl. § 14 Abs. 4 SGB IX a.F. vor 2016).

b) Keine Prüfung der Wesentlichkeit

Die Fachverbände haben im Beteiligungsverfahren wiederholt formuliert, dass wie bisher bereits für Kinder mit Behinderungen bis zum 6. Lebensjahr und für junge Menschen mit seelischen Behinderungen das Merkmal der Wesentlichkeit der Behinderung aus § 99 SGB IX nicht in § 27 SGB VIII RefE überführt werden soll. Eine Übernahme des Kriteriums der Wesentlichkeit würde den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe einschränken.

Diesem Appell ist das Ministerium im Referentenentwurf zunächst gefolgt, indem das Wesentlichkeitskriterium nicht im Gesetzestext auftaucht. Allerdings wird in der Norm statt des Kriteriums der Wesentlichkeit das neue Kriterium der „Notwendigkeit“ der Leistung in § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE eingeführt.

Das Erfordernis der Notwendigkeit ist neu, da es dieses im Rahmen des § 99 SGB IX nicht gibt. Nach § 27 Abs. 3a SGB VIII RefE soll bereits beim Zugang zur Leistung die Prüfung der Eignung und Notwendigkeit der Leistungen insbesondere die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkreten Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft erfolgen. Neben der Feststellung der Behinderung nach § 7 Abs. 2 SGB VIII oder einer drohenden Behinderung ist des Weiteren zu prüfen, ob Leistungen geeignet und notwendig sind, d.h. wie sich diese individuell und konkret auf die Möglichkeiten zur Teilhabe auswirken. An dieser Stelle erfolgt eine Verknüpfung der Leistungen mit der Behinderung, ohne dass ein individueller Bedarf feststeht.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu gewähren, „wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht“, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert (§ 99 Abs.1 i.V.m. § 90 SGB IX). Allein diese Voraussetzung ist in § 27 SGB VIII RefE zu übernehmen. Jedes weitere Kriterium, das zu einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises führen kann, widerspricht der Festlegung des § 108 Abs. 2 SGB VIII, den leistungsberechtigten Personenkreis nicht einzuschränken. In der bisherigen Praxis der Eingliederungshilfe erhalten Kinder mit Behinderungen im vorschulischen Alter uneingeschränkt und möglichst früh, d.h. ohne Geltung des Wesentlichkeitsprinzips, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, insbesondere nach § 46 SGB IX im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung. Bezüglich dieser Leistungen wird besonders deutlich, dass jede weitere

Zugangsvoraussetzung eine Einschränkung darstellt und zum Ausschluss der Kinder und Jugendlichen von notwendigen Leistungen führen kann.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe muss die frühestmögliche Leistungsgewährung bei jungen Menschen sein.

Die Fachverbände fordern daher, die Regelung des § 27 Abs. 3 SGB VIII wie folgt zu formulieren:

(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen im Sinne des § 7 Absatz 2 erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach Besonderheit des Einzelfalls Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

c) Hilfsweise Neufassung des § 27 Abs. 3, 3a und 3b SGB VIII RefE

Ferner wird hilfsweise vorgeschlagen, die bisherige Norm des § 27 Abs. 3, 3a SGB VIII RefE verständlicher und anwenderfreundlicher zu formulieren und zu strukturieren und die Widersprüchlichkeiten zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung zu vermeiden.

(1) Bezugnahme ist missverständlich

Wie oben bereits erläutert, ist die in § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE erfolgte Bezugnahme missverständlich, da sich die Eignung und Notwendigkeit auf die Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe beziehen. Nach Absatz 3a ist für die Eignung und Notwendigkeit auf die konkreten Auswirkungen der Beeinträchtigungen auf die Teilhabe des jungen Menschen abzustellen. Hiermit ist etwas anderes gemeint, als mit dem Erfordernis, die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllen zu können. Um hier keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte der Text eindeutig gefasst werden (siehe dazu Formulierungsvorschlag unten).

(2) Unterschiedliches Verständnis von Notwendigkeit

Widersprüchlich sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Notwendigkeit. Diese stimmen nicht mit dem Gesetzeswortlaut überein und sind daher anzupassen. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Notwendigkeit der Leistungen dann gegeben ist, wenn die angestrebten Ziele der Eingliederungshilfe nicht auch durch andere gleich geeignete und zumutbare Maßnahmen erreichbar sind. Nach § 27 Absatz 3a SGB VIII RefE soll allerdings auf die Wechselwirkungen der Beeinträchtigung und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft abgestellt werden.

Eine Gesetzesbegründung sollte dazu dienen, zu erklären, warum bestimmte Begrifflichkeiten genutzt werden, nicht aber vom Gesetzestext abweichende Definitionen einführen.

Die Fachverbände fordern daher,

die in der Gesetzesbegründung enthaltene Definition zur Notwendigkeit zu streichen und deutlich zu machen, dass es bei der Notwendigkeit im Sinne des § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE um etwas anderes geht als das bisher in der Kinder- und Jugendhilfe geltende Verständnis.

(3) Neue Definition der Wesentlichkeit

In diesem Zusammenhang ist die Gesetzesbegründung ebenfalls widersprüchlich. Danach konkretisiere Absatz 3a die Tatbestandsvoraussetzung der Eignung und Notwendigkeit des Absatzes 3 und greife damit den Begriff der Wesentlichkeit des § 99 Absatz 1 SGB IX inhaltlich auf. Die sich oft wiederholende Bezugnahme auf das Wesentlichkeitskriterium in der Gesetzesbegründung kann Rechtsstreitigkeiten hervorrufen. Zudem besteht die Gefahr, dass, anstelle – wie von Absatz 3a eigentlich gefordert – auf die konkreten Auswirkungen auf die Teilhabe, auf die Definitionen der Wesentlichkeit in der Eingliederungshilfe-Verordnung abgestellt wird.

Um derartigen Missverständnissen und Widersprüchen dahingehend vorzubeugen, dass damit der Wesentlichkeitsbegriff aus § 99 Abs. 1 SGB IX gemeint ist und dieser über die „Hintertür der Gesetzesbegründung“ doch in den Gesetzestext eingeführt wird, ist es erforderlich, deutlich zu machen, dass der Begriff der Notwendigkeit an die Stelle der Wesentlichkeit aus § 99 Abs. 1 SGB IX tritt bzw. in Abgrenzung zu diesem steht. Denn anders als der Wesentlichkeitsbegriff wird mit dem Begriff der Notwendigkeit gerade keine Schwelle der Teilhabebeeinträchtigung festgelegt, sondern entscheidend ist die konkrete Auswirkung auf die Teilhabe. Insofern stimmen der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung nicht überein, sondern sie widersprechen sich. Der Verweis in der Begründung auf den Wesentlichkeitsbegriff könnte mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG zur subjektiven Auslegungslehre somit die Leistungsberechtigung beschränken.

(4) Redundante Formulierung

Die gewählte Formulierung in § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE ist redundant. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn die in Bezug genommenen Normen ausformuliert werden. Es bestehen viele Wiederholungen und Doppelungen, die das Verständnis der Norm erschweren und sicherlich auch nicht so zu verstehen sind, dass sich wiederholende Tatbestandsmerkmale mehrmals geprüft werden müssen

**(5) Ermessensanspruch aus § 99 Abs. 3 SGB IX ins
§ 27 Abs. 3 SGB VIII RefE überführen**

Darüber hinaus ist gesetzlich festzulegen, dass Kinder und Jugendliche, die bisher nach § 99 Abs. 3 SGB IX einen Anspruch auf Ermessensentscheidung haben, weiterhin Zugang zu Leistungen erhalten können und nicht wie durch die Regelung des § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE ausgeschlossen sind. Daher ist für diese zumindest ein Ermessensanspruch wie in § 99 Abs. 3 SGB IX vorzusehen.

Aufbauend darauf fordern die Fachverbände hilfsweise, § 27 Abs. 3 und 3a SGB VIII RefE verständlicher und neu zu formulieren und die Widersprüchlichkeiten zwischen Gesetz und Gesetzesbegründung zu beseitigen.

Die Fachverbände schlagen vor, § 27 Abs. 3 und 3a SGB VIII RefE wie folgt zu fassen:

*(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen im Sinne von § 7 Absatz 2 ~~oder die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,~~ haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles *nach Maßgabe des Absatz 3a notwendig sind und die Leistungen nach Maßgabe des Absatz 3b geeignet sind.* Kinder und Jugendliche mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. ~~geeignet und notwendig sind, den jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.~~*

(3a) Maßgeblich für die Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren drohende konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft.

(3b) Maßgeblich für die Eignung der Leistung ist, dass nach den Besonderheiten des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Leistungen die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach §§ xxx SGB VIII RefE (Verweis auf den eigenständigen Paragraphen im SGB VIII, der die Aufgabe der Eingliederungshilfe definiert) erfüllen können.

3. § 27 Abs. 3b SGB VIII RefE – Drohende Behinderung streichen

Da der Begriff der drohenden Behinderung in § 7 Abs. 2 SGB VIII definiert wird, ist fraglich, warum § 27 Abs. 3b SGB VIII RefE eine weitere Definition aufführt.

§ 27 Abs. 3b SGB VIII RefE ist daher zu streichen.

4. § 27 Abs. 4 SGB VIII RefE – Rechtsverordnungsermächtigung

§ 27 Abs. 4 SGB VIII RefE führt die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ein, die die Regelungen zur Leistungsberechtigung nach § 27 Abs. 2, 3, 3a und 3b SGB VIII RefE konkretisieren soll.

Der untergesetzlichen Regelung einer Rechtsverordnung zum Wesentlichkeitsbegriff der Eingliederungshilfe in § 99 SGB IX bedarf es ausschließlich, weil die gesetzliche Unbestimmtheit dieses Begriffs einer entsprechenden untergesetzlichen Konkretisierung bedarf. In § 27 Abs. 3a SGB VIII RefE entfällt der Begriff der Wesentlichkeit, sodass es keiner untergesetzlichen Konkretisierung mehr bedarf. Somit ist von der Verordnungsermächtigung an dieser Stelle Abstand zu nehmen. Aus diesem Grunde ist § 27 Abs. 4 SGB VIII RefE zu streichen.

5. Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe

Laut der Gesetzesbegründung ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe in die Anspruchsnorm des § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE aufgenommen worden, ohne aber explizit zu benennen, dass es sich hierbei um die Aufgabe der Eingliederungshilfe handelt. Im Hinblick auf eine anwenderfreundliche Regelungssystematik sollte im SGB VIII ein eigenständiger Paragraf eingefügt werden, der die Aufgabe der Eingliederungshilfe wie in § 90 SGB IX definiert. Auf diesen ist dann im Rahmen des § 27 Abs. 3 und Abs. 5 SGB VIII RefE zu verweisen.

Darüber hinaus ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe in § 27 Abs. 3 letzter Halbsatz SGB VIII RefE bisher nur unvollständig übernommen worden. Denn die konkreten Teilbereiche, die die Aufgabe aus § 90 Abs. 1 SGB IX näher umschreiben und konkretisieren, sind in § 99 Abs. 2 bis 5 SGB IX enthalten. Gerade für Beschäftigte, die ab 2028 erstmalig mit einem neuen Leistungssystem konfrontiert sind, muss auf den ersten Blick im Gesetz klar sein, was die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist. Von ihnen kann nicht erwartet werden, dass sie sogleich auch mit den Regelungen aus dem SGB IX vertraut sind.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe ist des Weiteren deutlich zu machen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe auch erfüllt ist, wenn und solange es gelingt, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen einzugliedern. Demnach entfällt der Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht, wenn hierdurch die Eingliederung des Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft nicht in einem Maß erreicht werden kann, dass er völlig selbstbestimmt und weitgehend unabhängig sein Leben gestalten kann. Stattdessen reicht jede Linderung der Behinderung bzw. ihrer Folgen für die Teilhabefähigkeit aus (vgl. LSG Halle, Urteil vom 24.08.2005 – Az: L 8 B 2/05 SO ER). Vor dem Hintergrund des hohen verfassungsrechtlichen Ranges der Teilhabeleistungen ist nicht mehr erforderlich als die Linderung oder Vermeidung weiterer Verschlimmerung (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2017 – Az: B 8 SO 1/16 R). Dies muss in dem Umfang auch im neuen SGB VIII gelten. Diesen Anforderungen wird die bisherige Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe in § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE nicht gerecht.

Aufbauend darauf schlagen die Fachverbände wie oben bereits erwähnt vor, die Aufgaben der Eingliederungshilfe in einem eigenen Paragraphen zu regeln. Dieser sollte wie folgt aussehen:

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 27 Absatz 3 SGB VIII abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

IV. Artikel 1 Ziff. 12 RefE

§ 35a SGB VIII RefE Leistungsformen und Leistungskataloge

1. § 35a Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 SGB VIII RefE: Pauschale Geldleistung

In § 35a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 SGB VIII RefE ist geregelt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht werden können. Nach § 35a Abs. 3 i.V.m. § 31i SGB VIII RefE können außerdem bestimmte Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden. Im Sinne der gleichwertigen Lebensverhältnisse sind die Fachverbände für Menschen mit Behinderung der Auffassung, dass der Gesetzgeber grundsätzlich bei allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und auch bei pauschalen Geldleistungen dafür Sorge trägt, dass eine große Spreizung zwischen den Kommunen verhindert wird.

In der Praxis der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe haben Geldleistungen bisher kaum Relevanz. Grund dafür ist, dass Geldleistungen und Pauschalen eher ungeeignet sind, dem Bedarf des Einzelfalls gerecht zu werden. Bedarfsdeckung kann daher hierüber nicht in dem Umfang erfolgen, wie es eine bedarfsorientierte Sachleistung kann. Allerdings gibt es Konstellationen, in denen Leistungsberechtigte eine selbstgesteuerte Leistung bevorzugen und daher ein Persönliches Budget beantragen. Es sind auch Leistungsbereiche denkbar, in denen Leistungsberechtigte pauschale Geldleistungen, mit denen sie bestimmte Entlastungen oder Teilhabe erkaufen können, bevorzugen. Beantragen die Leistungsberechtigten eine solche Pauschale, dann verzichten sie damit auf eine individuell bedarfsdeckende Leistung. Die Inanspruchnahme pauschaler Geldleistung ist daher nicht immer vorteilhaft und kann somit nicht nur von der Zustimmung des leistungsberechtigten jungen Menschen abhängen. Die Fachverbände weisen darauf hin, dass die in § 35a Abs. 5 SGB VIII RefE genannte „Zustimmung“ missverständlich ist. Sowohl die Geldleistung als auch das Persönliche Budget können nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Wir bitten um entsprechende Klarstellung im Gesetzestext.

Darüber hinaus bitten die Fachverbände um ausdrückliche Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung des BTHG, in der die wenigen Anwendungsgebiete der Geldleistung schon beschrieben wurden:

"Hierbei wird der leistungsberechtigten Person statt einer bestimmten Sachleistung eine bestimmte Geldpauschale zur Verfügung gestellt, um den Bedarf zu decken. Anders als beim Persönlichen Budget werden der Bemessung nicht die individuellen Verhältnisse zugrunde gelegt, sondern der Betrag pauschaliert. Höhe und Ausgestaltung der Pauschale legt das SGB IX nicht fest. Diese müssen die Träger der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmen (Abs. 3 S. 2). Typischerweise handelt es sich hierbei um wiederkehrend benötigte Hilfen, die

keine fachliche Qualifikation der unterstützenden Person(en) erfordert, z.B. eine vorbestimmte Anzahl an Taxigutscheinen. Über den Einsatz der pauschalen Geldleistung darf die Person frei verfügen. Nicht zwingend erforderlich ist, dass die Leistung durch einen Leistungserbringer erbracht wird. Sie kann auch durch Freunde, Nachbarn und Bekannte erfolgen (vgl. BT-Drs. 18/9522, 280)" (vgl. [Unterscheidung Pauschale Geldleistung und Persönliches Budget – Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz \(umsetzungsbegleitung-bthg.de\)](#)

2. § 35a Abs. 4 Satz 2 RefE: Vorrangstellung der sog. „inklusive Ausrichtung“

§ 35a Abs. 4 Satz 2 RefE verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe dazu, im Regelfall vorrangig inklusive Angebote mit der Leistungserbringung zu betrauen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen begrüßen die inklusive Ausrichtung des gesamten SGB VIII. Die in § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE vorgenommene Regelung darf jedoch keinesfalls so interpretiert werden, dass dem Gebot der Inklusion jegliche Bedarfsorientierung unterzuordnen ist. Insofern legen die Fachverbände besonderes Gewicht auf die Formulierung in § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE a.E., wonach der Vorrang der inklusiven Angebote nur insoweit gilt, als damit die Aufgaben der Eingliederungshilfe auch erfüllt werden können. Überdies sollen die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies bedeutet aus Sicht der Fachverbände insbesondere, dass spezifischen Angeboten für Kinder oder Jugendlichen mit Behinderungen (z.B. in Zentren für Autismus, in Zentren für taubblinde Kinder, Angebote für Kinder und Jugendliche mit intensivem Unterstützungsbedarf) dann auch der Vorzug vor inklusiven Angeboten gegeben werden muss. Wir bitten den Gesetzgeber um entsprechende Klarstellung.

Überdies halten die Fachverbände es für angezeigt, die Sicherstellungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe für die inklusive Ausrichtung aller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu regeln, damit sie zugänglich und barrierefrei sind und die öffentliche und freie Jugendhilfe zum Auf- und Ausbau inklusiver Strukturen verpflichtet wird. Die inklusiven Strukturen gewährleisten nicht nur die Leistungen für Kinder oder Jugendliche mit und ohne Behinderung sowie ihre sozialräumliche Ausrichtung, sondern müssen auch den individuellen Bedarf der Kinder oder Jugendlichen mit Behinderung decken. Einige Fachverbände tragen Sorge, dass die im Referentenentwurf formulierte Regelung in § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE dem Bedarf an spezialisierten Angeboten für spezifische Bedarfe zu wenig Rechnung trägt und die Verantwortung für das Schaffen inklusiver Strukturen einseitig den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe auferlegt. Daher müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen für die inklusive Ausrichtung im Leistungserbringungsrecht nach den §§ 78 ff SGB VIII geschaffen werden.

Die Fachverbände sprechen sich daher auch dafür aus, eine dem § 4 Abs. 3 SGB IX entsprechende Formulierung für alle Kinder- und Jugendhilfeleistungen vorzusehen, die wie folgt geregelt sein könnte:

„Leistungen werden so vom öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger geplant und gemeinsam mit dem freien Jugendhilfeträger gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unterstützt werden und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen aller Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe umfänglich berücksichtigt werden.“

Damit wäre gewährleistet, dass sich **alle** Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickeln und die UN-BRK umgesetzt wird.

3. § 35a Abs. 6 SGB VIII RefE: Anspruch auf Persönliches Budget

§ 35a Abs. 6 SGB VIII RefE bestimmt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch als „Teil eines Persönlichen Budgets“ ausgeführt werden können. Diese Formulierung bedeutet eine Einschränkung des Persönlichen Budgets, das bisher für alle Leistungen der Eingliederungshilfe des SGB IX genutzt werden kann.

Durch die derzeitige Formulierung würde ein Persönliches Budget lediglich im Rahmen von trägerübergreifenden Budgets in Betracht kommen. Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht, denn es sollen auch einzelne Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII in Form des Persönlichen Budgets bewilligt werden können.

Die Fachverbände schlagen daher folgende Formulierung für § 35a Abs. 6 SGB VIII RefE vor:

„(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Persönliches Budgets ausgeführt. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. § 29 des Neunten Buches ist anzuwenden.“

4. Wunsch- und Wahlrecht in § 5 SGB VIII RefE

Ein Kernpunkt des Teilhaberechts in SGB IX ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Die Regelung des § 5 SGB VIII RefE zum Wunsch- und Wahlrecht wird verändert, indem der Prüfauftrag zur „Zumutbarkeit einer Abweichung von den Wünschen des Leistungsberechtigten“ eingeführt sowie die „Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung“ festgelegt wird.

Nach § 8 SGB IX wird „bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe berechtigten Wünschen der

Leistungsberechtigten entsprochen“. Daher sollte § 5 Abs. 2 SGB VIII RefE um diesen Punkt ergänzt werden und könnte wie folgt gefasst werden:

(2) Bei der Entscheidung über die Hilfe und Leistungen sowie bei der Ausführung der Hilfe und Leistungen wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

Der Gesetzgeber hat in § 5 Abs. 3 SGB VIII RefE mit dem Verweis auf § 104 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB IX zudem die Regelung hinzugefügt, wonach dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII der Vorzug zu geben ist, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht. Hierbei wird allerdings übersehen, dass es im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen keine besonderen Wohnformen im Sinn des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII gibt. Denn die Trennung der Fachleistungen wurde für minderjährige Leistungsberechtigte und auch für bestimmte Gruppen von volljährigen Leistungsberechtigten (vgl. § 142 SGB IX) nicht vollzogen. Daher ist dies entsprechend in der Regelung des § 5 Abs. 3 SGB VIII RefE anzupassen. Dieser könnte in etwa so aussehen, dass für den Fall, dass für die leistungsberechtigte Person ein Wohnen außerhalb von stationären Einrichtungen in Betracht kommt, dieser Wohnform der Vorzug zu geben ist, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

V. Artikel 1 Ziff. 13 RefE Leistungen der Eingliederungshilfe § 35c SGB VIII RefE

1. § 35c SGB VIII RefE: Frühförderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen begrüßen die Aufnahme der Frühförderung in das inklusive SGB VIII in § 35c SGB VIII RefE sowie den Verweis auf die §§ 42 Absatz 2 Nummer 2 und 46 SGB IX, inklusive der Übernahme der Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung.

Denn eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss sicherstellen, dass das bewährte System der interdisziplinären Frühförderung nicht gefährdet wird.

Die Anspruchsgrundlage in § 35c SGB VIII RefE muss sich für die Früherkennung/Frühförderung inhaltlich unbedingt nebst dem § 99 Abs.1 SGB IX Teil 2 auch auf den § 13 SGB IX Teil 1 beziehen, damit alle Leistungen der interdisziplinären Frühförderung weiterhin auch von den Krankenkassenverbänden kostenteilig mitgetragen werden. Ferner muss beim Verweis auf § 46 SGB IX klarstellend ergänzt werden, dass die Regelung des § 46 Abs. 3 SGB IX unter Einbeziehung der Leistungen des SGB VIII erfolgt und nicht die heilpädagogischen Fachleistungen der Eingliederungshilfe.

Es ist wichtig, dass die Komplexleistung unter entsprechender Einbeziehung der Regelung des § 79 SGB IX aus Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der heilpädagogischen Leistungen des SGB VIII besteht.

Bisher wird die Komplexleistung Frühförderung so gestaltet, dass nach einer offenen niedrigschwelligen Beratung, die alle Eltern bei Sorge zur Entwicklung ihres Kindes nutzen können, eine interdisziplinäre Diagnostik mit ICF-basierter Förder- und Behandlungsplanung nach § 13 SGB IX folgt. Diese Diagnostik steht allen Eltern und Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten zur Verfügung und sollte in § 35 c SGB VIII benannt werden.

§ 46 SGB IX wird im § 35c SGB VIII „Früherkennung und Frühförderung“ benannt. § 35f SGB VIII RefE „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ verweist auf §§ 77-84 SGB IX, allerdings ohne Konkretisierung mit Blick auf die Komplexleistung nach § 79 SGB IX. Die Rechtsgrundlage für die künftige Komplexleistung im SGB VIII ist somit nicht ausreichend.

Die Früherkennung und Frühförderung muss weiterhin ein offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot bleiben. Da § 35c SGB VIII RefE im Gesetz nach dem § 27 Abs. 3 SGB VIII RefE steht, der die Voraussetzungen für den Zugang der Leistungen der Eingliederungshilfe festschreibt, kann der Eindruck und das Verständnis entstehen, dass der Zugang zur Frühförderung den gleichen Zugangsvoraussetzungen unterliegt, wie die restlichen Leistungen der Eingliederungshilfe. Hiermit würde eine Zugangshürde und -schwelle eingebaut, die es im SGB IX für die Frühförderung und Früherkennung nicht gibt. Die bisherige Regelung und der bisherige Regelungsort des § 35c SGB VIII RefE würde dazu führen, dass in bestimmten Fällen zunächst eine Vorentscheidung der öffentlichen Jugendhilfe (über Hilfe- und Leistungsplan) erfolgen müsste und später noch eine Förder- und Behandlungsplanung durchgeführt wird. Stattdessen muss die Früherkennung und Frühförderung aber weiterhin ein offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot bleiben.

Die Fachverbände fordern daher, im Gesetz und in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen unabhängig von den Zugangsvoraussetzungen des § 27 Abs. 3 SGB

VIII SGB VIII RefE zur Verfügung stehen und erbracht werden. Denn bei ihnen darf es insbesondere nicht auf das Merkmal der Eignung oder Notwendigkeit ankommen.

Für Kinder mit Behinderung ist es entscheidend, dass ein einheitlicher Zugang zu der nach ICF-basierten interdisziplinären Diagnostik über Früherkennung, Frühförderung oder/und heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten besteht. Die bisherige Regelung in § 35c SGB VIII RefE stellt diesen Zugang nicht her.

Darüber hinaus wird in einzelnen Bundesländern auch eine rein heilpädagogische Frühförderung angeboten. Dieses Angebot ist gut und wichtig und muss weiter bestehen bleiben.

Es wird darum gebeten, in § 35c Abs. 3 SGB VIII RefE ausdrücklich den Satz aus der Gesetzesbegründung aufzunehmen:

„An die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach §§ 36 bis 38 d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderverordnung“.

2. § 35d SGB VIII RefE: Leistungen zur Teilhabe an Bildung

In § 35 d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII RefE findet eine Einschränkung auf bestimmte Ganztagesangebote statt. Es wäre sinnvoll und notwendig, jede Form der schulischen und außerschulischen Bildungsangebote, die länderspezifisch unterschiedlich zugeordnet sind und in denen z.B. Hausaufgabenbetreuung stattfindet, den Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuzuordnen.

Die Fachverbände schlagen vor, alle schulischen und außerschulischen Bildungsangebote zum Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in § 35d SGB VIII RefE zuzuordnen.

3. § 35f Abs. 5 SGB VIII RefE: Regelung zu Aufwendungen für Wohnraum

Die Übernahme der Regelung des § 113 Abs. 5 SGB IX ist systematisch nicht korrekt. Aufgrund der Regelung des § 142 SGB IX gilt die Trennung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im SGB IX.

§ 35f Abs. 5 SGB VIII RefE ist zu streichen.

VI. Schnittstellen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII zu anderen Leistungen

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 35a ff SGB VIII RefE wurden Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen bisher nicht explizit berücksichtigt.

Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erfolgt häufig als Kombination von vielen Leistungen z.B. durch Ärzte/Ärztinnen im Rahmen der Leistungen nach dem SGB V, durch Pflegedienste nach dem SGB XI, durch Angebote der Eingliederungshilfe.

§ 10 Abs. 1 SGB VIII bestimmt den Nachrang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Trägern anderer Sozialleistungen. In Bezug auf die Schnittstelle zur Pflege regelt § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI jedoch, *„die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig“*. Da §§ 43a und 71 Abs.4 SGB XI sich nur auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beziehen, gilt dieses Nebeneinander von Pflege und Eingliederungshilfe im SGB VIII sowohl bei ambulanten als auch bei stationären Leistungen.

Bei Leistungen der Behandlungspflege ist hingegen vom Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe auszugehen.

VII. Artikel 1 Ziff. 15 § 36 a SGB VIII RefE Hilfe- und Leistungsplanung

Regelungen, die das Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren nach SGB IX bzw. Hilfeplanverfahren nach SGB VIII betreffen, sind in eine gemeinsame Regelungssystematik in §§ 38 ff. SGB VIII RefE überführt worden. Die Grundsätze des § 7 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens der Hilfe- und Leistungsplanung wird dringend geraten, die Beratungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe in § 10 a oder in § 36 Abs. 3 SGB VIII RefE in Bezug auf die einzelnen Elemente des Verfahrens zu erweitern.

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist werden nur einige Aspekte des Verfahrens hiermit erörtert:

1. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII RefE Frist zu Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans

Nach § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII RefE wird der Hilfe- und Leistungsplan regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben.

Diese Frist zur Überprüfung der Hilfe und Leistung wird begrüßt. Die Überprüfung der Bedarfe bei Kindern mit Behinderung ist erfahrungsgemäß in diesen Zeiträumen angezeigt. Aufgrund des Wortlauts „spätestens aber nach zwei Jahren“ kann das Jugendamt auch im Einzelfall früher die Überprüfung einleiten.

2. § 36b SGB VIII RefE Hilfe- und Leistungsplankonferenz

§ 36b SGB VIII RefE regelt die Hilfe- und Leistungsplankonferenz. Die Regelung ist zwar an § 119 SGB IX angelehnt. Dennoch wird kritisch gesehen, dass die Entscheidung über die Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenz allein in das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gelegt wird. Stattdessen sollte es ein Recht der leistungsberechtigten Personen sein, sich in einem auf Augenhöhe geführten Gespräch, über die Hilfe und Leistungen zu verständigen. § 36b Abs. 1 SGB VIII RefE widerspricht den in § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 36 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII RefE niedergelegten Verfahrensschritten und Grundprinzipien. Beteiligung und Partizipation dürfen sich nicht nur darin erschöpfen, auf schriftlichem Wege miteinander in Kontakt zu treten. Gerade das Gespräch ist ein strukturelles Element für junge Menschen und ihre Familie und das zentrale Instrument der Mitbestimmung in der Hilfe- und Leistungsplanung. Daher ist die Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchzuführen, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht. Dieser Wunsch darf insbesondere nicht durch Personalengpässe unterlaufen werden. Es gilt daher zwingend zu vermeiden, dass Personalengpässe regelmäßig dazu führen, von der Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenzen abzusehen. Ein schriftliches Verfahren sollte nur dann durchgeführt werden, wenn auch die leistungsberechtigte Person diesem Verfahren zustimmt.

Zudem ist in § 119 Abs. 4 SGB IX für Eltern mit Behinderung eine Sonderregelung getroffen worden, wenn es um die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder geht. Damit diese Regelung auch im inklusiven SGB VIII berücksichtigt wird und zur Anwendung kommt, wenn junge Eltern mit Behinderungen und/oder ihre Kinder Hilfen oder Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen wollen, muss auf diese Norm – sofern oben vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird – mindestens verwiesen werden.

Nach § 36a Abs. 6 SGB VIII RefE bedarf der Hilfe- und Leistungsplan der Schriftform. Er wird dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Der Hilfe- und Leistungsplan sollte insbesondere bei Leistungen der Eingliederungshilfe auch den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist es auch hier erforderlich, dass dies in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form

erfolgt. So ist gewährleistet, dass mögliche Behinderungen des jungen Menschen als auch der Eltern berücksichtigt werden.

3. § 36 a Abs. 2 SGB VIII RefE

Wirkungskontrolle durch den Hilfe- und Leistungsplan

§ 36a Abs. 2 SGB VIII RefE bestimmt, dass der Hilfe- und Leistungsplan der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation dient. Diese Regelung orientiert sich an § 121 Abs. 2 SGB IX. Der Begriff der Wirkungskontrolle ist in § 121 Abs. 2 und in § 121 Abs. 4 Ziff. 1 SGB IX differenzierend verortet, allerdings ohne inhaltliche gesetzliche Festlegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs⁷.

Die entscheidende Frage nach der Form bzw. nach der Methode der Ermittlung der Wirkung im Bedarfsermittlungsverfahren als Teil der Teilhabeplanung wurde im BTHG nicht gesetzlich geregelt. Nunmehr wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff in § 36a Abs. 2 SGB VIII RefE übernommen.

Auf diese Weise wird die öffentliche Jugendhilfe vor der Aufgabe der Klärung stehen, welche Leistungen bei der Deckung des individuellen Teilhabebedarfs wirken und wie sie bei dem einzelnen Jugendlichen mit Behinderung individuell wirken. Durch die Wirkungskontrolle soll auf veränderte Bedarfe, individuelle Wünsche und/oder Teilhabeziele des Leistungsberechtigten reagiert werden, damit die Anpassung der Teilhabeplanung laufend erfolgen kann. Der Begriff der Wirkung, die kontrolliert werden soll, wird nicht definiert, obwohl die Wirkung im Mittelpunkt der Wirkungskontrolle stehen soll.

Der allgemeine Begriff der Wirkung basiert grundsätzlich auf einem kausalen Zusammenhang. Die Wirkung kann als ein beabsichtigtes Ergebnis einer Handlung verstanden werden. Die Wirkung setzt die Kausalität voraus.

Die übliche Definition der Wirkung lässt sich auf das System der Kinder- und Jugendhilfe nicht unmittelbar übertragen. Die Unterstützung von Kindern mit Behinderung und die Gestaltung von Lebenssituationen sind mehrdimensional wechselwirkend und werden von vielen Nebenwirkungen und Kontextfaktoren geprägt. Eine ausschließlich auf dem Prinzip der Ursache-Wirkung basierende Beurteilung der Wirkung ist nicht möglich.

Die individuelle Betrachtung der notwendigen Leistungen und der Wirkung der Leistungen muss gemeinsam mit den Leistungsberechtigten erfolgen. Wichtig ist es, alle zusammenhängenden Kontextfaktoren und Umstände sowie die wirkenden Beteiligten, wie z.B. die Angehörigen und freien Träger, einzubeziehen.

⁷ <https://www.dvfr.de/arbeitschwerpunkte/stellungnahmen-der-dvfr/detail/artikel/stellungnahme-der-dvfr-zur-umsetzung-des-bthg-wirkung-und-wirksamkeit-von-leistungen-der-einglieder/>

Mangels anerkannter Kriterien kann weder die Wirkung noch die Wirkungskontrolle Grundlage der Prüfung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII RefE sein. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort "Wirkungskontrolle" zu streichen.

**VIII. Art. 1 Ziff. 4 und 5
§ 10b SGB VIII RefE: Verfahrenslots*in**

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die vorgesehene Entfristung der Verfahrenslots*innen und die Anpassung ihrer Expertise auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX.

Die Verfahrenslots*innen, die beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe verortet sind, erfüllen bereits seit Beginn dieses Jahres eine wichtige Funktion zur Begleitung und Beratung für Kinder und junge Menschen mit Behinderung und ihren Familien. Die Verfahrenslots*innen werden nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe, mit der bis dahin gesammelten Erfahrung und Kompetenz, eine wichtige und unverzichtbare Funktion in der Umsetzung der Reform hin zu einer gelingenden inklusiven Lösung einnehmen können. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch zielführend, die Schnittstellenaufgaben der Verfahrenslots*innen – jedenfalls langfristig bzw. ggf. stufenweise (um gerade anfänglich einer Überladung von Aufgaben vorzubeugen) – zu erweitern. Mithin soll die Funktion der Verfahrenslots*innen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, neben der Entfristung auf weitere Schnittstellen erweitert werden. Sie nimmt dann neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung. Die Verfahrenslots*innen müssen dabei nicht Expert*innen in allen Leistungssystemen sein, aber durchaus über ein Grundwissen verfügen und ein Netzwerk zur weiteren Unterstützung besitzen.

**IX. Artikel 1 Ziff. 44 ff.
§ 91 ff. SGB VIII RefE Kostenheranziehung**

Die geplante Kostenbefreiung im ambulanten Bereich stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung zur gleichberechtigten Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dar. Sie ist daher folgerichtig. Diese gesetzliche Änderung stellt eine notwendige finanzielle Entlastung für Eltern von Kindern mit Behinderungen dar und trägt zur Stärkung der Teilhabechancen dieser bei. Bereits seit Jahren fordern die Verbände eine solche Regelung. Daher begrüßen sie, dass dieser Forderung nunmehr nachgekommen wird.

Die Fachverbände können die geplante Vereinheitlichung der Kostenheranziehung für alle Leistungen der zukünftigen Jugendhilfe nachvollziehen, allerdings dürfen keine Verschlechterungen für Familien mit Kindern mit Behinderung eingeführt werden.

Ein Kostenbeitrag für teilstationäre und stationäre Leistungen wird pauschal festgesetzt und orientiert sich an den Regelsätzen, die prozentual – je nach finanzieller Situation der Eltern - bemessen werden. Bisher ist die Kostenbeteiligung über § 142 SGB IX beschränkt. Die Fachverbände weisen darauf hin, dass die Heranziehung der „ersparten Aufwendungen“ nach § 142 SGB IX für Eltern von Kindern mit Behinderung eine wichtige Regelung darstellt, um reale Einsparungen im häuslichen Lebensunterhalt gerecht zu berücksichtigen.

Bei stationären Leistungen organisieren die Eltern weiterhin Ferienzeiten, Wochenendheimfahrten, das Vorhalten eines Zimmers in der Wohnung, die Bekleidung etc. Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung beim Schulbesuch einer Förderschule im Internat/Wohnstätte leben, sind von Kindern, die in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe leben, zu unterscheiden, weil die familiäre Situation eine ganz andere ist. Aus diesem Grunde sind die Verschlechterungen für Familien mit Kindern mit Behinderung nicht gerechtfertigt, zumal Eltern meistens ihre Kinder mit Behinderung lebenslang betreuen.

Ebenso werden nach dem Entwurf Eltern junger Volljähriger in Höhe des Kindergeldes herangezogen. Dies stellt eine Verschlechterung zur jetzt geltenden Rechtslage dar, da im SGB IX-Bereich Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung nicht an den Kosten beteiligt werden.

Es bleibt die Frage, ob die vorgesehene Pauschalierung und Staffelung der Einsparungen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sind, tatsächlich den Bedarfssituationen der Familien gerecht wird. Vor dem Hintergrund der Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-BRK, die in den abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vom 3. Oktober 2023 nochmals bekräftigt wurden, fordern die Fachverbände eine umfassende Überprüfung der geplanten Kostenheranziehung nach § 94 SGB VIII RefE. Dabei ist sicherzustellen, dass für alle behinderungsbedingten Kosten, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, das Einkommen der Eltern nicht eingesetzt wird. Nur so kann eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gewährleistet werden. Denn die Eingliederungshilfe stellt einen Nachteilsausgleich dar. Hierbei müssen sodann die Kostenbeiträge, sofern sie erhoben werden, einkommens- und vermögensabhängig sein.

die Kostenbeteiligung für Eltern und junge Menschen mit Behinderungen in Bezug auf(teil-)stationäre Leistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze im SGB IX zu überarbeiten.

Sie plädieren dafür, dass sie von einer einkommensabhängigen Kostenbeteiligung freigestellt werden und eine klare Begrenzung der Kostenbeitragspflicht auf die tatsächliche häusliche Ersparnis erfolgt.

**X. Artikel 1 Ziff. 33 bis 37
§§ 78 a, 78 b SGB VIII RefE Leistungserbringungsrecht**

Die fachlichen Qualitätsstandards der Eingliederungshilfe müssen erhalten und weiterentwickelt werden. Um die Leistungsqualität zu sichern, sollten diese Standards in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe integriert werden. Damit alle Kinder und Jugendlichen weiterhin umfassend auf spezialisierte Angebote der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII zugreifen können, sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Fachkräfte der Eingliederungshilfe in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe integrieren

Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach den § 35 a ff. SGB VIII RefE für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, sollte vor allem von Personen ausgeführt werden, die über Inklusionspädagogische Kompetenzen und Erfahrungen in der Eingliederungshilfe sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für diese zugänglichen Form verfügen und von ihrer Persönlichkeit geeignet sind.

Zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind daher insbesondere Personen zu beschäftigen, die über Kenntnisse in Bezug auf Personen, die leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB VIII RefE sind, verfügen, Kenntnisse von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren sowie Kenntnisse im Bereich der ICF aufweisen und spezifische Kommunikationsfähigkeiten besitzen. Die Fachverbände erachten es für unerlässlich, dass die Fachkräfte der Eingliederungshilfe, u.a. Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Erzieher*innen, Logopäd*innen und weitere geeignete Berufsbilder in einem inklusiven SGB VIII berücksichtigt und benannt werden.

Im Hinblick auf die Heterogenität der Leistungsangebote der einzelnen Leistungserbringer und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen wird jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein, über welche berufsspezifische Qualifikation die Fachkraft verfügen muss.

Daher sollte im Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII (das auch in andere Bereiche wie §§ 79, 45, SGB VIII hineinwirkt) ausdrücklich festgelegt werden, dass Ausbildungen und Kenntnisse, die im Umgang mit Menschen mit Behinderungen notwendig sind und in der Eingliederungshilfe anerkannt werden (z.B. Heilerziehungspflege, Pflegefachkräfte, Heilpädagogik, therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapie oder Ergotherapie), als fachlich qualifizierend gelten.

Vorschlag für § 72 Abs. 1 SGB VIII:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Fachkraft ist insbesondere, wer eine Ausbildung als Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Erzieher, Psychologe, Pädagoge, Heilerziehungspfleger, Pflegefachkraft, Heilpädagoge oder eine therapeutische Qualifikation abgeschlossen hat. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form verfügen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.“

2. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII RefE:

Förderung freier Träger – Subventionierung der Leistungsanbieter

Bei der Subventionsfinanzierung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII RefE) wird die inklusive Ausrichtung von Angeboten als zusätzliches Auswahlkriterium eingeführt. Diese Regelung betrifft insbesondere Leistungen, bei denen der Leistungsanbieter keinen Anspruch auf Finanzierung hat, wie ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Freizeitangebote, Schul-/Individualbegleitung). Träger, deren Angebote inklusiv sind, sollen bevorzugt gefördert werden. Das bedeutet, dass bei der Konkurrenz um Fördermittel diejenigen Träger bevorzugt werden, deren Angebote inklusiv sind. Diese Bevorzugung der Träger kann dazu führen, dass spezialisierte Angebote, z.B. für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderung oder Leistungen in Zentren für Autismus, keine Finanzierung erhalten.

Die Entscheidung über die Höhe und Art der Förderung liegt im Ermessen der Jugendämter, abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln. Es besteht kein Anspruch auf die Förderung in bestimmter Höhe. Daher müssen auch im ambulanten Bereich Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, s.u.

3. § 75 Abs. 2 SGB VIII RefE: Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Nach § 75 Abs. 2 SGB VIII RefE werden zukünftig Leistungsanbieter aus der Eingliederungshilfe als Träger der Jugendhilfe anerkannt, wenn sie mindestens drei Jahre im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen tätig sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass auch spezialisierte Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Leistungserbringer, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, werden von Zuwendungen gem. § 74 SGB VIII ausgeschlossen und nehmen nicht an der kommunalen Jugendhilfeplanung teil.

Zu begrüßen ist, dass durch die Änderungen auch Leistungserbringer der Eingliederungshilfe als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt werden. Hiermit wurde eine wesentliche Forderung der Behindertenverbände aufgegriffen. Kritisch gesehen wird allerdings, dass die Anerkennung sich ausschließlich auf das Gebiet des jeweils anerkennenden Jugendamtes erstreckt, d.h. für jedes Jugendamt muss neu das Anerkennungsverfahren in Gang gesetzt werden. Bereits im Verfahren zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde für eine länderübergreifende Anerkennung plädiert. Ein entsprechender Vorschlag des Bundesrates wurde in 2021 nicht angenommen, ist aber vor dem Hintergrund der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erst recht erforderlich, um eine einheitliche Rechtspraxis und Rechtssicherheit zu schaffen. Ein zentrales Anerkennungsregister soll zudem Transparenz gewährleisten und Rechtsunsicherheiten vermeiden.

Die Fachverbände schlagen daher vor, in § 75 Abs. 4 einzufügen:

„(4) Für die Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinauswirkenden Trägers (länderübergreifende Anerkennung) ist die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde zuständig; diese kann die Aufgabe auf eine andere Behörde übertragen. Die Anerkennung hat im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesjugendbehörden zu erfolgen. Über die nach Satz 1 anerkannten Träger ist ein Register (Anerkennungsregister) zu führen.“

4. Absicherung der Leistungen der Eingliederungshilfe durch Leistungsvereinbarungen, Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruchs, Anpassung der tariflichen Bindung und Geeignetheit von Leistungserbringern

Alle Leistungen der Eingliederungshilfe müssen durch Leistungsvereinbarungen nach § 78a SGB VIII abgesichert und in den Leistungskatalog aufgenommen werden. Es darf nicht passieren, dass Teilhabeleistungen in einzelnen Bundesländern als freiwillige Leistungen deklariert werden, die nicht ausreichend refinanziert sind. Um die Rechtssicherheit hinsichtlich eines bedarfsgerechten Leistungsangebots zu

gewährleisten, müssen die Leistungen durch verbindliche Regelungen im Leistungserbringungsrecht abgesichert werden. Dies ist entscheidend, um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchzusetzen. Dazu ist der Anspruch der Leistungserbringer auf den Abschluss einer Vereinbarung, wie es in den §§ 123 ff. SGB IX festgelegt ist, im SGB VIII zu verankern.

Die Fachverbände schlagen daher vor, § 78a SGB VIII wie folgt zu ändern:

„78a Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen der §§ 78 b bis 78 g gelten für die Erbringung von

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einer betreuten Wohnform (§ 34),
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),
 5. *Dienstleistungen nach § 35 a Abs. 4 Nr. 1. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungserbringer von seinem Leistungsprofil her neben anderen Hilfen und Leistungen solche nach § 35 a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII erbringt.*
 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39c), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39c Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.“

Darüber hinaus sollte im Rahmen eines inklusiven SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch verankert werden, analog zu § 123 Abs. 6 SGB IX.

Die Fachverbände schlagen daher vor, § 78 c Abs. 2 um den folgenden Satz 5 zu ergänzen:

(2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen

Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. *Der Träger der freien Jugendhilfe hat gegenüber dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen.“*

Bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts muss die tarifliche Bindung gemäß § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX explizit im SGB VIII berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Bezahlung tarifvertraglich oder kirchlich vereinbarter Vergütungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt wird, wenn Verträge auf Basis des SGB VIII abgeschlossen werden.

Die Fachverbände schlagen daher vor, § 78b Abs. 1 SGB VIII wie folgt zu ändern:

(1) Mit dem Träger der Leistungen oder seinem Verband wird eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung)
2. Differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) geschlossen. *Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.“*

Mit Blick auf die Verwaltungsebene zeigt sich, dass kleinere Jugendamtsbezirke oft nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Vereinbarungen mit Leistungserbringern effizient abzuschließen. Hier sollten überörtliche Vereinbarungen in Betracht gezogen werden.

5. Schiedsverfahren

Die Integration des Leistungserbringungsrechts sollte als Chance zur Modernisierung des SGB VIII genutzt werden, damit inklusive Angebote auch praktisch umgesetzt werden können. Aus Sicht der Leistungserbringer ist sicherzustellen, dass die Überleitung ins SGB VIII keine Verschlechterung ihrer Rechtsposition mit sich bringt und die Errungenschaften des Bundesteilhabegesetzes erhalten bleiben, einschließlich eines durchsetzbaren Rechts auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen im ambulanten Bereich (Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder Schul- und Individualbegleitung). Die bestehende Regelung in § 77 SGB VIII ist unzureichend und erfordert effektivere und rechtssichere Verfahren. Die Reform sollte auch eine Überarbeitung des Schiedsverfahrens umfassen. Es sollte möglich sein, Leistungserbringungsverfahren vor der Schiedsstelle nach den Regelungen des

SGB IX durchzusetzen. Zudem bedarf es einer Anpassung der instanziellen Zuständigkeit für Klagen gegen Schiedssprüche analog zum SGB IX. Als Eingangsstanz für Klagen gegen Schiedssprüche sollte das Landessozialgericht fungieren, um eine höhere Spezialisierung und eine schnellere Verfahrensabwicklung zu gewährleisten.

Die Fachverbände schlagen daher vor, § 78g Abs. 2 SGB VIII wie folgt zu fassen:

Kommt eine Vereinbarung nach 78c innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Landessozialgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.“

XI. Artikel 1 Ziff. 53 § 109 SGB VIII RefE Übergangsregelungen

Die Fachverbände begrüßen, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift einen gesetzlichen Rahmen für die Übergangsphase geschaffen hat und mit dem Ziel der Herstellung von Rechtssicherheit das Fortbestehen der Leistungsbescheide, der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie der Kostenbeitragsbescheide, die auf der Grundlage der bis zum 31.12.2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, regelt.

Gleichwohl erachten es die Fachverbände für notwendig, die Vorschrift um weitere Inhalte zu ergänzen und zu konkretisieren.

1. § 109 Abs. 1 SGB VIII RefE Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Die Vorschrift in § 109 Abs. 1 SGB VIII RefE regelt, dass die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches für die in § 78a benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII bis zum 31. Dezember 2032 fortgelten. Die Vereinbarungen umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satz 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.

Die Fachverbände begrüßen ausdrücklich, dass die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches mit Inkrafttreten des IKJHG und dem damit verbundenen Trägerwechsel (Jugendamt als neuer Vertragspartner) fortgelten.

Die Fachverbände weisen allerdings darauf hin, dass sich die Fortgeltung zwingend auch auf die den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zugrunde liegenden Rahmenverträge nach § 131 SGB IX beziehen muss. Denn zu den schriftlichen Vereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches (§ 134 SGB IX) werden nach § 131 Abs. 1 S. 1 SGB IX einheitliche Rahmenverträge abgeschlossen, die wesentliche Leistungs- und Vergütungsinhalte im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 2 SGB IX regeln. Das bedeutet, dass mit Inkrafttreten des IKJHG neben den Vereinbarungen nach § 134 SGB IX auch die Rahmenverträge nach SGB IX bis zur Neuverhandlung fortgelten müssen.

Sofern die Vorschrift in Abs. 1 darauf verweist, dass die Vereinbarungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII gelten, bedarf es darüber hinaus der dringenden Klarstellung, dass mit Fortgeltung der Verträge auch das Vertragsrecht des 8. Kapitels des SGB IX (§§ 123, 124, 126 bis § 134 SGB IX) bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach dem SGB VIII bzw. Neuverhandlung einer Vereinbarung/eines Rahmenvertrages nach dem SGB VIII, zur Anwendung kommen muss. Ohne eine entsprechende Regelung finden notwendige Anpassungen fachlicher, faktischer oder ökonomischer Natur (Fortschreibungen, Personal, Platzzahlen, Konzepte etc.) keine Rechtsgrundlage. Daher gilt es, bis zum Abschluss einer Neuverhandlung Rechtsklarheit mit dem Ziel herzustellen, die bis zum 31. Dezember 2032 geltenden Vereinbarungen mit dem Vertragsrecht des SGB IX zu harmonisieren.

2. Fehlende Übergangsregelung für Rahmenverträge nach SGB IX

§ 109 SGB VIII RefE enthält keine Übergangsregelungen für die Geltung und Neuverhandlung von Rahmenverträgen nach SGB IX. Einige Leistungen der Eingliederungshilfe, wie z. B. die Schulassistenz, sind in manchen Bundesländern über Rahmenverträge im SGB IX geregelt. Für diese Rahmenverträge bedarf es einer verbindlichen Fortgeltung im Rahmen der Übergangsregelungen von § 109 SGB VIII RefE.

Die Fachverbände schlagen vor, die Rahmenverträge in § 109 SGB VIII RefE aufzunehmen.

3. § 109 Abs. 3 SGB VIII RefE

Die Fachverbände begrüßen ebenfalls die in § 109 Abs. 3 SGB VIII RefE enthaltene Regelung, die vorsieht, die erlassenen Bescheide für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 99 SGB IX mit Inkrafttreten des IKHG als Bescheide im Sinne des SGB VIII gelten zu lassen.

Zur Herstellung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle am leistungsrechtlichen Dreieck Beteiligten, erachten es die Fachverbände allerdings für notwendig, die Regelung in Abs. 3 durch Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB IX und SGB VIII zu den Leistungsbescheiden zu konkretisieren.

Nach den Regelungen des SGB IX wird der bewilligende Bescheid auf Grundlage der im Gesamtplan festgestellten Leistungen nach den §§ 120 Abs. 2 S. 1 SGB IX, 15 Abs. 3 SGB IX erlassen. Entsprechende Regelungen finden sich auch im SGB VIII RefE, in § 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII RefE, woraus zu schließen ist, dass dies die Rechtsgrundlage für den bewilligenden Bescheid im SGB VIII RefE sein soll.

Zur Herstellung von Rechtssicherheit sollten die Regelungen zur Weitergeltung der Bescheide daher auf diese Vorschriften verweisen.

Die Fachverbände schlagen daher vor, § 109 Abs. 3 SGB VIII RefE wie folgt zu fassen:

Die erlassenden Leistungsbescheide gemäß § 121 SGB IX, für nach § 99 SGB IX anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, gelten mit Inkrafttreten des IKJHG, Leistungsbescheide gemäß 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 7 Abs. 2 SGB VIII fort.

4. § 109 Abs. 4 SGB VIII RefE

Die grundsätzlich mit Abs. 4 verbundene Möglichkeit beider Vertragsparteien, neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 u. 2 geltenden Verträge zu verhandeln, ermöglicht es beiden Vertragsparteien, die sich aus dem IKJHG ergebenden neuen Anforderungen auf der Grundlage des SGB VIII schon vor Auslaufen des 31. Dezember 2032 zu verhandeln. Diese Option trägt dazu bei, dass sukzessive, d.h. ab Inkrafttreten sowohl auf Seiten der Leistungserbringer als auch auf Seiten der Kostenträger Neuverhandlungen angestoßen und Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Gleichwohl bedarf es aus Sicht der Fachverbände dringender Nachsteuerung mit Blick auf den Verweis der für die Neuverhandlung geltenden Rechtsgrundlage des

§ 78b SGB VIII RefE und § 77 SGB VIII RefE. Sie müssen dringend um Regelungen aus dem Vertragsrecht des 8. Kapitels des Neunten Buches ergänzt werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter dem Teil des Leistungserbringungsrechts).

Ohne eine entsprechende Ergänzung und Anpassung des Abs. 4 steht überdies zu befürchten, dass alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die nach § 109 Abs. 1 SGB VIII RefE fortgelten sollen, von der Möglichkeit der Neuverhandlung ausgeschlossen sind. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

5. Kostenbescheide

Die in § 109 Abs. 5 und 6 SGB VIII RefE enthalten Bestimmungen und Sonderbestimmungen für die Bescheide zur Kostenheranziehung. Hierbei macht Absatz 6 deutlich, dass es nach dem 1. Januar 2028 zu Verschlechterungen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage kommen kann. Nach Absatz 6 gelten für den Kostenbeitrag abweichend von den §§ 91 bis 94 SGB VIII für Leistungsberechtigte auf Grundlage von Leistungsbescheiden im Sinne des Absatz 2 Sonderregelungen. Da sich Absatz 2 auf Leistungsberechtigte bezieht, die vor dem 01. Januar 2028 volljährig geworden sind und demnach im Leistungssystem des SGB IX bleiben, gilt für sie auch weiterhin das Kostenrecht nach dem SGB IX. Für diese bedarf es keiner Sonderregelungen. Der Verweis aus Absatz 6 muss sich daher auf Absatz 3 beziehen. Gleiches gilt auch für § 109 Abs. 5 SGB VIII RefE, der ebenfalls auf Absatz 3 und nicht auf Absatz 2 verweisen müsste.

Die Fachverbände bitten daher, in § 109 Abs. 5 und Abs. 6 SGB VIII RefE Absatz 2 zu streichen und stattdessen einen Verweis auf Absatz 3 einzufügen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 109 Abs. 5 SGB VIII RefE verpflichtet, die auf Grundlage des SGB IX erlassenen Kostenbescheide bis zum 31. Dezember 2028 rückwirkend zum 1. Januar 2028 aufzuheben und entsprechend der Neuregelungen im SGB VIII neu zu bescheiden. Hierbei gelten sodann Sonderregelungen nach Absatz 6. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da diese verhindern, dass es für die kostenbeitragspflichtigen Personen zu Verschlechterungen kommt.

Allerdings gilt das nur für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erlassenen Kostenbescheide. Kostenbescheide, die nach dem 1. Januar 2029 vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für junge Menschen, die sich bereits vor dem 1. Januar 2028 – sprich dem Inkrafttreten des Gesetzes – im jeweiligen Hilfe- und Leistungssystem befunden haben, müssten dann nach der neuen Rechtslage beschieden werden. Für diese Personen kann es, da die Sonderregelung des Absatz 6 nicht mehr greift, zu Verschlechterungen bei der Kostenheranziehung kommen. Denn die noch in der Kostenverordnung zu regelnder Pauschale weicht von den bisherigen Grundsätzen der

häuslichen Ersparnis ab, da neben der Aufwendung noch das Einkommen berücksichtigt wird und sich die Höhe der Beträge nach Einkommensklassen richtet. Die tatsächlichen und reellen Aufwendungen bilden nicht die Grundlage für den Betrag. Ebenso werden Eltern junger Volljähriger in Höhe des Kindergeldes herangezogen, wenn für den jungen Menschen Kindergeld bezogen wird. Im SGB IX werden Eltern mit Volljährigkeit ihres Kindes nicht mehr herangezogen.

Daher wird gebeten zu prüfen, wie hier im Sinne des Gleichklangs mit den Regelungen des SGB IX die Heranziehung der Eltern mit Volljährigkeit des Kindes bei Vorliegen eines entsprechenden Sachverhalts entfallen kann. Dies würde auch Fehlanreize bei einem absehbaren Wechsel der Systeme (SGB VIII zu SGB IX) minimieren.

Eine solche Verschlechterung steht im Widerspruch zu § 108 Abs. 2 SGB VIII, wonach es durch den Systemwechsel für kostenbeitragspflichtige Personen zu keinen Verschlechterungen im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 kommen darf. Zwar beinhaltet § 108 Abs. 2 SGB VIII keinen Bestandsschutz dahingehend, dass das Kostenbeitragsrecht für immer in der derzeitigen Form fortbesteht. § 108 Abs. 2 SGB VIII findet auf Leistungsberechtigte, die erst nach dem Systemwechsel, d.h. ab dem 1. Januar 2028 in das Hilfe- und Leistungssystem des SGB VIII eintreten, keine Anwendung. § 108 Abs. 2 SGB VIII gilt aber für alle kostenbeitragspflichtigen Personen, die sich am 31. Dezember 2027 bereits im Hilfe- und Leistungssystem des SGB VIII oder SGB IX befinden. Daher muss in § 109 Abs. 6 SGB VIII RefE klargestellt werden, dass die Sonderregelung für alle Leistungsberechtigten gilt, die zum 31. Dezember 2027 bereits Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB IX bezogen haben. Für sie gilt also weiterhin das bis dahin geltende Kostenrecht. Andernfalls läge ein Verstoß gegen § 108 Abs. 2 SGB VIII vor.

Die Fachverbände fordern daher, in § 108 Abs. 6 SGB VIII RefE klarzustellen, dass die Sonderregelungen für alle kostenbeitragspflichtigen Personen gelten, die sich zum 31. Dezember 2027 bereits im Hilfe- und Leistungssystem des SGB VIII oder SGB IX befunden haben und demnach das neue Kostenbeitragsrecht für die Personen anzuwenden ist, die ab dem 1. Januar 2028 Hilfe und Leistungen nach dem SGB VIII erhalten.

XII. Artikel 3 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes Gerichtsbarkeit nach § 51 Abs. 1 Ziff. 6 b SGG RefE

Die Fachverbände sprechen sich für die Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit aus. Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation und Teilhabe sowie der Sozialhilfe.

Menschen mit Behinderung sind neben den Leistungen der Eingliederungshilfe sehr häufig auf andere Rehabilitations- und Teilhabeleistungen angewiesen, weshalb eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen ist. Daher muss auch die Zuständigkeit hierfür einheitlich beim Sozialgericht liegen.

Der Deutsche Sozialgerichtstag hat sich in seinem Positionspapier -Von der Ankündigung zur Umsetzung zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe - vom 20. Dezember 2022 mit unterstützenswerter Argumentation für eine Gesamtzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die IKJHG ausgesprochen. Insoweit begrüßen die Fachverbände die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit nicht nur für alle Angelegenheiten, die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung betreffen, sondern darüber hinaus für Streitigkeiten, die neben der Eingliederungshilfe andere Leistungen aus dem SGB VIII berühren.

Die Fachverbände sehen es als konsequent und zielführend an, wenn alle Streitigkeiten aus dem SGB VIII, nicht nur solche, die die heutigen SGB IX-Leistungen erhalten, den Sozialgerichten zugeordnet werden. Ein wirklich inklusiver Gedanke spiegelt sich in der gleichen Gerichtsbarkeit für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene, unabhängig von einer Behinderung, wider. Es ist der Sozialgerichtsbarkeit mit ihrer Erfahrung auf den Gebieten des SGB II, III, V, VI, VII, IX, XI, XII und XIV eine fundierte Rechtsprechung zuzutrauen.

Die Fachverbände sehen daher keinen Grund, hier die Gerichtsbarkeit zwischen SGB VIII- und SGB IX-Leistungen weiter zu splitten, sondern das SGB VIII, welches als einziges Sozialgesetzbuch den Verwaltungsgerichten zugewiesen ist, nun auch den Sozialgerichten zuzuordnen.